



HDE-Stellungnahme zum Gesetzespaket zur
Regulierung von Zahlungssystemen (MIF und PSD II)
Hier: Artikel 3 (k) - vom Anwendungsbereich ausgenommene Tätigkeiten

November 2013

HDE-Stellungnahme zur Handhabung von Gutscheinsystemen nach der PSD II in Artikel 3 (k)

Gutscheinkarten und Bonusprogramme auf dem Prüfstand

Unternehmensübergreifend einlösbare elektronische Gutscheinkarten und geldwerte Bonusprogramme stehen in der Gefahr, als Zahlungsdienst eingestuft zu werden. Damit handele es sich um elektronisches Geld (E-Geld), das umfangreichen aufsichts- und geldwäscherechtlichen Anforderungen genügen muss. Betroffen sind dabei Systeme, die nicht nur in einem eng begrenzten geografischen Raum oder für den Erwerb von einem begrenzten Warensortiment einsetzbar sind. Die Auslegung des Einsatzraumes oder Warensortiments wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde BaFin bereits heute restriktiv ausgelegt.

Der vorliegende Entwurf einer Neufassung der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) sieht nun in Artikel 3 (k) eine weitere Verschärfung für diese Gutscheinsysteme vor. Damit könnten künftig Gutscheinsysteme, die in mehreren rechtlich eigenständigen Unternehmen einsetzbar sind (z.B. Franchiseunternehmen oder Verbundgruppen) nur noch über ein E-Geld-Institut ausgegeben und betrieben werden. Der elektronische Gutschein wäre damit für den Handel teurer und weniger attraktiv.

Ziel der ursprünglichen Gesetzgebung und der aktuellen Verschärfung ist die Gewährleistung der Sicherung der Guthaben der Karteninhaber bei Insolvenz sowie die Eindämmung von Geldwäsche. Dabei sind beide Aspekte zu hinterfragen:

Sicherung der Guthaben auf elektronischen Gutscheinkarten

Die Anwendung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung bezieht sich nur auf elektronische Gutscheine. Gutscheine in Papierform sind ausdrücklich von der Anwendung ausgenommen. Es stellt sich also die Frage, warum hier mit zwei Maßstäben gemessen wird. Kommt es beispielsweise zu einer Unternehmensinsolvenz, sind beide Guthaben gefährdet. Um dem Ziel einer Sicherung der eingezahlten Beträge zu genügen, wären andere Vorgaben wie die Führung von Treuhandkonten zielführender. In jedem Fall sollten die Rahmenbedingungen für alle Organisationsformen des Handels gleich sein.

Eindämmung von Geldwäsche

Das Ziel zur Eindämmung von Geldwäsche wird vom HDE unterstützt. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass Gutscheinkarten, die innerhalb eines Konzerns auch unternehmensübergreifend eingesetzt werden können, zur Geldwäsche genutzt werden. Nachweise sind hier bislang nicht erfolgt. Ziel der Gesetzgebung waren ursprünglich die bei einer Vielzahl von Unternehmen akzeptierten Prepaid-Karten. Hierfür bestehen seitens des HDE keine Bedenken zur Einbeziehung als E-Geld, auch wenn sich hier wiederum andere Problembe-reiche auftun, insbesondere wenn diese Karten durch den Handel verkauft werden. Hierauf soll jedoch nicht näher eingegangen werden.

Der Annahme, dass Gutscheine eines Konzerns zur Geldwäsche dienen, fehlen also die Nachweise. Es muss daher bezweifelt werden ob die restriktive Handhabung tatsächlich Geldwäsche verhindert. Weiterhin haben Konzerne, deren einzelne Unternehmensteile für den Kunden nicht erkennbar sind, da sie unter einem Logo firmieren, einen Nachteil gegen-

über filialisierten Unternehmen, deren Betriebe einer Firma zugehörig sind. Konzerne müssen also einen Zahlungsdienstleister einschalten während Filialunternehmen in Eigenregie agieren können.

Forderung:

Der HDE fordert, den Ausnahmetatbestand für elektronische Gutscheinkarten auszuweiten und auf „konzerninterne“ oder gleichwertige Gutscheinsysteme von Unternehmen, die unter gleicher Marke auftreten, anzuwenden. Dabei sollten elektronische Gutscheinkarten unternehmensübergreifend einsetzbar sein, solange für den Kunden eine nachvollziehbare Zuordnung zum Gesamtunternehmen möglich ist. Auch für Bonusprogramme sollte die geografische Reichweite kein zentraler Punkt sein. Vielmehr sollte die Eignung bzw. Attraktivität zur Geldwäsche im Vordergrund stehen. Der Handel braucht zudem konkrete Vorgaben über die Einstufung von Gutscheinkarte als E-Geld bzw. als Zahlungsdienst. Dazu sollte die BaFin entsprechend nachvollziehbare Kriterien aufstellen.

Sofern das Ziel einer Sicherung der Einlagen weiterverfolgt werden soll, können entsprechende Sicherungsmaßnahmen auferlegt werden, die nicht die Einstufung als Zahlungsdienst erfordern (Treuhandkonto).

Hintergrundinfo:

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) regelt bereits seit dem Inkrafttreten im Jahr 2009 die Bedingungen zur Ausgabe von elektronischen Geschenkgutscheinkarten, die unternehmensübergreifend eingelöst werden können. Basis ist die Zahlungsdiensterichtlinie aus 2007 (PSD), die mit dem ZAG 1:1 umgesetzt wird.

Zwar regelt Paragraph 1, Absatz 10, Nummer 10 ZAG in einer Bereichsausnahme, dass es sich nicht um einen Zahlungsdienst handelt, wenn das Instrument (die Gutscheinkarte) „für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann“.

Die Bankenaufsicht BaFin legt diese Regelung jedoch bereits heute sehr restriktiv aus und behält sich eine Einzelprüfung vor. Nicht immer ist bei der Genehmigung bzw. Ablehnung eine strikte Linie erkennbar. Auch ein veröffentlichtes Merkblatt (http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html?n=2818474#doc2675944bodyText30) liefert keine eindeutigen Hinweise.

Die Vorschläge der Kommission zur Neufassung der PSD (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52013PC0547:DE:NOT>) verschärfen den entsprechenden Ausnahmebereich in Artikel 3 k je nach Auslegung.

Zudem wird mit Artikel 30 Abs. 2 eine Freistellungspflicht für Systeme eingeführt, wenn sie nach Artikel 3 k tätig werden wollen, jedoch über den in Artikel 27 Absatz 1 a festgelegten Grenzwert von Zahlungsvorgängen im Wert von durchschnittlich monatlich 1 Mio. Euro liegen.